

§26

Leistungsumfang

(1) Kann der Umfang der erforderlichen Leistungen bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bestimmt werden, haben die Partner Vereinbarungen über die zur Bestimmung des Leistungsumfanges erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Auf die Vergütung der hiermit verbundenen Leistungen findet § 25 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) Stellt der Auftragnehmer während der Instandsetzung fest, daß die Ausführung zusätzlicher Arbeiten erforderlich wird und diese zur Überschreitung des Kostenanschlages von mehr als 10% führen, ist er verpflichtet, die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Unterläßt er dies, ist der Auftraggeber nicht zur Zahlung des den Kostenanschlag übersteigenden Betrages verpflichtet. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

(3) Sind die zusätzlichen Leistungen zur Abwendung einer Gefährdung der Betriebs-, Arbeits- und Verkehrssicherheit erforderlich und hat der Auftraggeber die Zustimmung zur Durchführung dieser Arbeiten verweigert, hat der Auftragnehmer im Prüfbericht oder im Übergabeprotokoll auf die Mängel und möglichen Auswirkungen hinzuweisen. Bei einer schwerwiegenden Gefährdung hat der Auftragnehmer die Durchführung der Instandsetzung zu unterbrechen und unverzüglich die zuständigen Organe zu benachrichtigen.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Verwendung der Leistung erforderlichen Dokumentationen zu übergeben. i§ 11 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Können verschiedenartige Instandsetzungsleistungen nur zusammenhängend durchgeführt werden, hat derjenige Auftragnehmer, zu dessen Aufgabenbereich die Ausführung des wesentlichen Teiles der Instandsetzungsleistungen gehört, den Vertrag über die vollständige Instandsetzung des Gegenstandes abzuschließen.

§27

Gesetzliche Garantiezeit

Soweit durch Rechtsvorschriften oder Festlegungen der dazu berechtigten Staatsorgane nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Garantiezeit für Instandsetzungsleistungen an Ausrüstungen 1 Jahr und an Bauwerken 2 Jahre.

§28

Besonderheiten der Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen und Wohngebäuden

(1) Bei der Instandsetzung und Modernisierung von Wohnungen und Wohngebäuden ist von den Partnern zu sichern, daß die Erarbeitung der Bauablaufpläne unter Berücksichtigung der Interessen der Mieter erfolgt und entsprechende Vereinbarungen zur Gewährleistung der Baufreiheit getroffen werden. Der Auftragnehmer ist bei bewohnten Gebäuden verpflichtet, den Einsatzzeitraum zur Durchführung der Instandsetzungs- oder Modernisierungsleistungen getrennt nach Wohnräumen und Einsatztagen im Ablaufplan auszuweisen.

(2) Die Partner haben Vereinbarungen über die Abnahme der Leistungen einzelner Erzeugnislinien oder Gewerke zu treffen, sofern diese Leistungen für die Mieter oder den Auftraggeber nutzungsfähig sind.

6. Abschnitt

Verantwortlichkeit

§29

(1) Die Partner können unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der Investition, der Art der Leistung und des im Falle der Vertragsverletzung im allgemeinen zu erwartenden Schadens die Höhe der Vertragsstrafe im Vertrag abweichend von den in Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen vereinbaren.

(2) Haben die Partner die Erbringung von Investitionsleistungen unter Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, für die noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, vereinbart, können von den Rechtsvorschriften abweichende Vereinbarungen über die Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen getroffen werden. Dies gilt nicht, wenn das sich aus der Anwendung solcher wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse ergebende Risiko bei der Preisbildung zu berücksichtigen ist.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Nichtgewährung oder Unterbrechung der Baufreiheit, nicht termingerechter Zuführung des instand zu setzenden Gegenstandes, nicht termingerechter Übergabe von Arbeitsunterlagen sowie bei Verletzung der Vereinbarungen über den Inhalt oder den Umfang der Arbeitsunterlagen Vertragsstrafe zu zahlen und den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen. Erfolgt die Anzeige der fehlenden oder unterbrochenen Baufreiheit oder der Verletzung der Vereinbarungen über den Inhalt oder den Umfang der Arbeitsunterlagen durch den Auftragnehmer nicht unverzüglich, kann Vertragsstrafe erst vom Zeitpunkt der Anzeige gefordert werden.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei rechtswidriger Nutzung der Leistung vor der Abnahme Vertragsstrafe zu zahlen und den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

7. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§30

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Sie findet auf alle Wirtschaftsverträge Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu erfüllen sind.

Berlin, den 25. März 1982

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender *1

**Dritte Durchführungsverordnung
zum Vertragsgesetz****— Wirtschaftsverträge über den Export und den Import —**

vom 25. März 1982

Auf Grund des § 117 Abs. 1 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung regelt den Abschluß und die Erfüllung der Wirtschaftsverträge zwischen den Außenhandelsbetrieben und den Wirtschaftseinheiten, die bei der Lieferung von Erzeugnissen, bei der Errichtung von Anlagen und bei anderen Leistungen für den Export und beim Import als Partner der Außenhandelsbetriebe auftreten (Exportbetriebe und Importbetriebe). Wirtschaftseinheiten, denen die Außenhandelsfunktion übertragen wurde, gelten als Außenhandelsbetriebe im Sinne dieser Durchführungsverordnung.

(2) Diese Durchführungsverordnung gilt, soweit dies nachfolgend oder in anderen Rechtsvorschriften geregelt ist, auch für die Beziehungen des Exportbetriebes zu seinen Zuliefer-